

Oberstaatsanwaltschaft
Zentralstrasse 28 PF 3439
CH-6002 Luzern
Telefon +41(41) 228 58 42
PC-Konto 60-789235-9
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08.00 - 11.45 Uhr
13.30 - 17.00 Uhr



SA4 15 430 41

Zentralschweiz am Sonntag
Frau Lena Berger
Regionalleiterin
Maihofstrasse 76 / PF 3359
6002 Luzern

Kriens, 6. September 2016/frg

Ihr Ersuchen um Einsichtnahme in die Strafbefehle der SA1

Sehr geehrte Frau Berger

Ich beziehe mich auf Ihr schriftliches Ersuchen vom 30.08.2016 (Posteingang 31.08.2016) betreffend Einsichtnahme in die von der Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern im Zeitraum vom 05. bis 12.09.2016 erlassenen Strafbefehle.

Angesichts der derzeit pendenten Arbeiten der SSK-Arbeitsgruppe betreffend Vereinheitlichung der Einsichtnahme von JournalistInnen in staatsanwaltliche Erledigungsentscheide, der mit der verlangten Einsichtnahme verbundenen Kosten und grossen personellen Aufwands der Staatsanwaltschaft sowie Ihrer fehlenden Begründung sowohl betreffend Spezifikation der Thematik in den Strafbefehlen als auch des schutzwürdigen Interesses, muss Ihr obgenanntes Ersuchen abgelehnt werden.

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen** seit der Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz am Kantonsgericht des Kantons Luzern Beschwerde eingereicht werden (Art. 393 ff. StPO).

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und grüsse Sie freundlich

lic.iur. G. Frey
Stv Oberstaatsanwalt